

Az.: 5 B 230/12
6 L 67/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Straßenausbaubeitrags; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 6. November 2012

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. Mai 2012 - 6 L 67/12 - geändert. Der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Bescheids der Antragsgegnerin vom 18. Dezember 2009 wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 1.773,76 € festgesetzt.

Gründe

1 Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. Mai 2012 hat Erfolg, weil sie zulässig und begründet ist.

2 1. Das Verwaltungsgericht hat den Vollzug des Straßenausbaubeitragsbescheids der Antragsgegnerin vom 18. Dezember 2009 ausgesetzt, weil sich erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung ergäben. Die E.....straße sei nicht in ihrer Gesamtheit ausgebaut worden. Auch seien die Anforderungen an eine gewillkürte Abschnittsbildung nicht erfüllt. Eine solche Ermessensentscheidung setze voraus, dass dem abzurechnenden Teilstück eine gewisse selbständige Bedeutung zukomme, dass der Abschnitt optisch erkennbare Begrenzungen erfahre und dass die berücksichtigungsfähigen Kosten nicht erheblich höher seien als die entsprechenden Kosten pro Quadratmeter Straßenfläche für die erstmalige beispielsweise Herstellung einer anderen Teilstrecke derselben Anlage. Die von der Antragsgegnerin vorgenommene Abschnittsbildung von der H.....-Straße zur T..... Straße werde diesen Maßgaben nicht gerecht, weil sich dieser Querung keine abschnittsbildenden Merkmale entnehmen ließen. Die E.....straße werde östlich und westlich ihrer Querung mit der T..... Straße vor allen Dingen durch die Straßenführung geprägt. Ihr achsenförmiger Verlauf und die jeweils unmittelbar an die Gehwege angrenzende

Bebauung auf beiden Seiten - auch im Bereich der Querung mit der T..... Straße - prägen das Straßenbild. Dem Betrachter werde der Eindruck einer einheitlichen von der A....straße bis zur R.....-Straße verlaufenden Straße vermittelt. Merkmale, die die Verkehrsflächen der E.....straße östlich und westlich der T..... Straße deutlich erkennbar unterschieden, dürften nicht vorhanden sein. Auch der T..... Platz vermöge keine deutliche Zäsur im Straßenverlauf der E.....straße zu zeichnen. Zudem könne man nicht auf einen unterschiedlichen Verkehrscharakter der Straßen abstellen.

- 3 2. Zur Begründung ihrer Beschwerde trägt die Antragsgegnerin vor, der von ihr abgerechnete Abschnitt sei ein räumliches Teilstück der Verkehrsanlage und umfasse - ohne rechtlich selbständig zu sein - die Teileinrichtungen, die die (selbständige) Verkehrsanlage aufweise. Der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Subsumtion liege nicht der Begriff der Abschnittsbildung, sondern der der Verkehrsanlage zugrunde. Die Antragsgegnerin habe der Abschnittsbildung örtlich erkennbare Merkmale zugrunde gelegt, indem sie mit dem Anfangspunkt H.....-Straße und dem Endpunkt T..... Straße zwei Querstraßen benannt habe. Das Verwaltungsgericht habe nicht begründet, dass diese Querung kein örtlich erkennbares Merkmal sei. Vielmehr habe es das Tatbestandsmerkmal „örtlich erkennbares Merkmal“ unzulässigerweise hinsichtlich einer besonderen optischen Wahrnehmung erweitert. Wenn es der Fall wäre, dass die Kreuzung mit der T..... Straße einen Platz darstelle, welcher den Straßenzug der E.....straße unterbreche, hätte die Unterbrechungswirkung zur Folge, dass der abgerechnete Abschnitt als selbständige Verkehrsanlage anzusehen wäre. Gleiches wäre anzunehmen, wenn die Verkehrsflächen der E.....straße östlich und westlich der T..... Straße deutlich erkennbar verschieden ausgestaltet wären. Eine Atomisierung der Anlage könne für den gebildeten und den östlich verbleibenden Abschnitt nicht festgestellt werden, weil beide Abschnitte eine Länge von jeweils ca. 500 Metern aufwiesen und bereits bei einem Umfang von 100 Metern von einer Selbständigkeit auszugehen sei.

- 4 Auch die Rügen der Antragstellerin könnten keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Straßenausbaubeitragsbescheids vom 18. Dezember 2009 begründen. Neben der Antragstellerin hätten auch die weiteren Eigentümer von Grundstücken an dem abgerechneten Abschnitt entsprechende Beitragsbescheide erhalten. Die Nichterhebung von Straßenausbaubeiträgen für den im Sanierungsgebiet

gelegenen Abschnitt der Verkehrsanlage stelle keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz dar, sondern sei sachlich gerechtfertigt, weil in Sanierungsgebieten Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB von den Grundstückseigentümern zu erheben seien. Eine willkürliche Abschnittsbildung durch eine Zergliederung des nicht im Sanierungsgebiet belegenen Teils der Verkehrsanlage sei nicht erkennbar. Die Beschlussfassung über die Bildung eines Abschnitts einer Verkehrsanlage werde zeitlich lediglich durch das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht für die Verkehrsanlage insgesamt begrenzt. Im Übrigen sei die Maßnahme beitragsfähig. Auch erfordere die Beitragspflichtigkeit der Antragstellerin nicht, dass für die Eigentümer der anliegenden Grundstücke ein werterhöhender Vorteil entstehe. Der abgerechnete Abschnitt der Verkehrsanlage sei fachgerecht als Ortsstraße ausgebaut worden. Die Einrichtung von Parkierungsflächen vermittele der Antragstellerin einen entsprechenden Vorteil, ohne dass es auf das Vorhandensein von Parkflächen auf den benachbarten Straßen oder des öffentlichen Parkplatzes ankomme.

- 5 3. Die von der Antragsgegnerin dargelegten Gründe, die nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein zu berücksichtigen sind, geben Anlass zu einer Änderung des angefochtenen Beschlusses. Der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs ist abzulehnen, weil keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Straßenausbaubeitragsbescheids vom 18. Dezember 2009 bestehen und nicht ersichtlich ist, dass der Vollzug für die Antragstellerin eine besondere Härte darstellt.
- 6 a) Nach ständiger Rechtsprechung des Senats setzt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Hauptsacherechtsbehelfes gegen einen Abgabenbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO voraus, dass dieser bei summarischer Prüfung rechtswidrig erscheint und damit ein Erfolg des Rechtsbehelfes in der Hauptsache wahrscheinlicher als ein Misserfolg ist oder dass die Vollziehung des Bescheides für den Abgabepflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (vgl. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO). Es reicht hingegen nicht aus, dass die Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfes nach derzeitigem Erkenntnisstand im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes als offen zu bewerten sind (vgl. u. a. SächsOVG, Beschl. v. 28. Juli 2003, SächsVBl. 2004, 34).

- 7 b) Die Bedenken des Verwaltungsgerichts gegen die Rechtmäßigkeit der Bildung des Teilabschnitts H.....-Straße bis T..... Straße werden nicht geteilt.
- 8 Nach § 27 Abs. 3 Alt. 1 SächsKAG kann der Aufwand auch für bestimmte Abschnitte einer Verkehrsanlage ermittelt werden. Dies setzt voraus, dass die Abschnitte selbständig in Anspruch genommen werden können. Es muss sich um eine Straßenstrecke handeln, die vorwiegend durch äußere, in den tatsächlichen Verhältnissen begründete Merkmale begrenzt ist und der eine gewisse selbständige Bedeutung als Verkehrsweg zukommt, d. h. die selbständig in Anspruch genommen werden kann. Zur hinreichenden Begrenzung geeignete äußere Merkmale sind insbesondere einmündende Straßen, Plätze, Brücken und Wasserläufe. Sowohl die grundsätzliche Forderung einer gewissen selbständigen Bedeutung als auch das Verlangen einer optisch erkennbaren Begrenzung ist letzten Endes darauf ausgerichtet, willkürliche Abschnittsbildungen zu verhindern (OVG LSA, Beschl. v. 21. Dezember 2009 - 4 L 137/09 -, juris Rn. 8; BayVGh, Beschl. v. 6. Mai 2008 . 6 CS 08.105 -, juris Rn. 6; Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl., 2012, § 14 Rn. 25). Dies trifft auf den streitgegenständlichen Abschnitt der E.....straße zu. Er ist durch die beiden Querstraßen H.....-Straße und der T..... Straße deutlich begrenzt. Anfangs- und Endpunkt sind für die Allgemeinheit ohne weiteres optisch erkennbar. Auch kommt ihm mit einer Länge von 500 Metern eine selbständige Bedeutung zu (vgl. BayVGh, Beschl. v. 6. Mai 2008 . 6 CS 08.105 -, juris Rn. 6, der bereits bei einer Straßenlänge von ca. 220 Metern von einer gewissen eigenständigen Bedeutung ausgeht).
- 9 Es ist nicht erforderlich, dass der Straßenabschnitt sich optisch oder funktional besonders hervorhebt und eine Prägung aufweist, die von den übrigen Teilen der E.....straße deutlich abweicht. Insofern ist es unerheblich, dass - wie die Antragstellerin vorträgt - die E.....straße in L..... ein feststehender Begriff ist und nicht zwischen den einzelnen Straßenteilen differenziert wird. Einer Abschnittsbildung steht nicht entgegen, dass die Verkehrsanlage gleichmäßig verläuft und sich als Einheit darstellt. Dies ist gerade dem Umstand geschuldet, dass der Straßenabschnitt ein- und derselben Verkehrsanlage zugeordnet bleibt. Erscheint eine Verkehrsfläche hingegen augenfällig als eigenständiges Element des Straßennetzes, ist von einer selbständigen Verkehrsanlage auszugehen. Für die Beantwortung der Frage, ob eine

Verkehrsanlage selbständig oder unselbständig ist, kommt es grundsätzlich auf den Gesamteindruck an, den die tatsächlichen Verhältnisse einem unbefangenen Beobachter vermitteln; besondere Bedeutung kommt ihrer Ausdehnung und ferner ihrer Beschaffenheit, der Zahl der durch sie erschlossenen Grundstücke und auch dem Maß der Abhängigkeit zwischen ihr und der Straße zu, in die sie einmündet (zum Erschließungsrecht: BVerwG, Urt. v. 9. November 1984 - 8 C 77.83 -, juris Rn. 18). Maßgeblich sind - ausgehend von einer natürlichen Betrachtungsweise - das Erscheinungsbild, die Verkehrsfunktion sowie vorhandene Abgrenzungen (SächsOVG, Urt. v. 3. September 2008 - 5 B 289/04 -, juris Rn. 47). Falls der Straßenabschnitt zwischen H.....-Straße und T..... Straße also deutlich als eigenständiger Straßenteil der E.....straße hervorträte, hätte die Antragsgegnerin ihn als selbständige Verkehrsanlage abrechnen müssen. Eine Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Abschnittsbildung ist dies gerade nicht.

- 10 Anhaltspunkte dafür, dass die Kosten für den streitgegenständlichen Abschnitt höher sind als die Kosten für andere Teilstrecken der E.....straße, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.
- 11 c) Auch begegnet der Straßenausbaubeitragsbescheid vom 18. Dezember 2009 nicht aus anderen Gründen ernstlichen Zweifeln an seiner Rechtmäßigkeit.
- 12 Soweit die Antragstellerin einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz darin sieht, dass in dem Sanierungsgebiet zwischen R.....-Straße und H.....-Straße keine Ausbaubeiträge erhoben wurden, obwohl sich die E.....straße von der R.....-Straße bis zur Antonienstraße als einheitlicher Komplex darstelle, ist dem nicht zu folgen. Für eine unterschiedliche Behandlung des Sanierungsgebiets besteht ein sachlicher Grund. Durch die Regelungen des besonderen Städtebaurechts nach §§ 136 ff. BauGB - insbesondere die Pflicht der Eigentümer zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags aus § 154 BauGB - ist eine Erschließungs- und Ausbaubeitragserhebung ausgeschlossen.
- 13 Es sind keine Anhaltspunkte substantiiert vorgetragen oder ersichtlich, die auf eine willkürliche Abschnittsbildung schließen lassen oder darauf, dass die nachträgliche Abschnittsbildung eine unzulässige Rechtsausübung darstellen könnte.

14 Zudem bestehen keine ernsthaften Zweifel an der Beitragsfähigkeit der Ausbaumaßnahmen. Es ist nicht offensichtlich, dass es sich hierbei um Maßnahmen der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung der E.....straße gehandelt hat, die keine Ausbaubeitragspflicht auslösen (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge,

9. Aufl. 2012, § 32 Rn. 3). Vielmehr geht aus den Erläuterungen der Antragsgegnerin zum Ausbau der E.....straße zwischen H.....-Straße und T..... Straße hervor, dass Erneuerungs- und Verbesserungsarbeiten durchgeführt wurden. Die Fahrbahn wurde in einer Breite von 7,50 Meter und einer Gesamtdicke von 80 cm ausgebaut, was einer Erneuerung entspricht. Ebenso wurden Radwege ausgebaut und Parkstreifen angelegt. Auch der Ausbau des nördlichen Gehwegs in einer Breite von 2,68 Meter und einer Gesamtdicke von 30 cm stellt eine Erneuerung dar. Mit dem Ausbau waren werterhöhende Vorteile für die Anwohner verbunden. Die Antragstellerin trägt selbst vor, dass die E.....straße in den Stand einer fachgerecht ausgebauten Ortsstraße versetzt worden sei. In diesem Zusammenhang ist unerheblich, ob durch eine Verengung der Straße nunmehr mit Verkehrsstaus und Verkehrsbehinderungen zu rechnen ist und ob die neu errichteten Parkbuchten zielführend sind, da der Antragsgegnerin insoweit ein Ermessen zustand. Es ist nicht erkennbar, dass der Ausbau gänzlich zweckwidrig gewesen wäre.

15 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes mit einem Viertel der Beitragsforderung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an Nr. 3.1 und 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedr. z. B. bei Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., Anh. § 164 Rn. 14).

16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den*

